



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Nukleare Sicherheit

Per Mail: IKIII2@bmu.bund.de

Zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungen
Abteilung Bundes- und Europaangelegenheiten
-Leiterin-
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon +49 40 428 40 - [REDACTED]
Telefax: +49 40 4279 40 - [REDACTED]
Ansprechpartnerin: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bue.hamburg.de

7.10.2019

Länderanhörung zum Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes – Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) Stellung zu nehmen, möchten wir uns bedanken.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Anhörungsfrist von einem Arbeitstag zu kurz ist, um angemessen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir gehen davon aus, dass eine derart kurze Frist in Zukunft nicht als eine geeignete Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und der Länder im Sinne des § 14 Abs. 2 KSG angesehen wird.

1. Grundsätzliches

Die Behörde für Umwelt und Energie begrüßt grundsätzlich die Vorlage eines Bundes-Klimaschutzgesetzes. Wir verweisen auf den Beschluss der 92. UMK im Mai 2019, der u.a. auf Antrag Hamburgs zustande kam, in dem die notwendigen Bestandteile eines Bundes-Klimaschutzgesetzes aus Sicht der Länder aufgeführt sind, damit Deutschland seinen Klimaschutzverpflichtungen vollständig nachkommen kann. Leider müssen wir feststellen, dass dieses Ziel mit dem vorgelegten Referentenentwurf weiterhin gefährdet ist.

2. Klimaschutzziele, § 3

Klimaschutzziele waren bislang auf Bundesebene nicht gesetzlich normiert. Um die klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen, ist eine verbindliche, sektorübergreifende Regelung erforderlich, auch um verlässliche Rahmenbedingungen und Anreize für alle Akteure geschaffen. Die Länder brauchen darüber hinaus für die Umsetzung ihre Klimaschutzpläne verbindliche ehrgeizige Bundesziele und Rahmenregelungen, ansonsten können auch die Länder ihr Klimaziel nicht erreichen.

Zahlenscharfe und verbindliche Klimaziele über das Jahr 2030 hinaus sind nicht nur notwendig, um diese Rahmenbedingungen auch mit dem Blick auf den Kohleausstieg bis 2038 langfristig zu gewährleisten, sondern auch um international das deutsche Klimaschutzengagement und eine etwaige Vorbildfunktion aufrecht zu erhalten. Insbesondere kritisieren wir, dass das Ziel der weitgehenden Treibgashausneutralität bis 2050 nicht verbindlich festgeschrieben ist.

3. Zielverfehlungen, § 8

Die mit dem Gesetz angestrebte Sektorverantwortlichkeit wird durch die Möglichkeit einer Verrechnung zwischen den Sektoren aufgeweicht. Soweit erkennbar gibt es darüber hinaus keinen Mechanismus zur haushalterischen Verantwortung der einzelnen Ressorts bei Überschreitung der vorgegebenen Jahresemissionen. Damit wird ein weiteres Kernstück des Bundes-Klimaschutzgesetzes und vor allem eine wirksame Sanktionsregelung gegenüber weniger ambitionierten Ressorts und Sektoren aufgegeben.

4. Expertenkommission und Kontrollmechanismus, § 11

Die Rolle und die Expertise des Expertengremiums wird abgeschwächt.

Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch die Bundesregierung und bedarf nicht der Zustimmung des Bundestags. Ein aktives Vorschlagsrecht der bundeseigenen Sachverständigengremien wie dem SRU, des Rates für nachhaltige Entwicklung etc. ist nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zu früheren Entwürfen soll die Expertenkommission kein jährliches Hauptgutachten nach bestimmten Kriterien erstellen. Es ist ebensowenig vorgesehen, dass die Kommission Vorschläge für die Nachjustierung einzelnen Ministerien machen soll.

5. Beteiligung der Länder

Schließlich wird die Bundesregierung in vielen Bereichen ermächtigt, per Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrats Änderungen im Mengengerüst und Verantwortungssystem vorzunehmen (Zielzahlen, Zordnung der von Emissionsquellen, Jahresemissionsmengen der Sektoren etc.). Damit werden die Mitwirkungsrechte der Länder unzulässig geschmälert.

Wir sind mit der Publikation der Stellungnahme auf der Internetseite des BMU einverstanden, wenn personenbezogene Daten gelöscht bzw. geschwärzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

